

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 283/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. September 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Klägerin ein Recht auf Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise ein Recht auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung zuzuerkennen ist. Die Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin vom 4. Januar 2002, ihr ein Recht auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung zuzuerkennen, ab, weil sie noch in der Lage sei, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Zudem erfülle sie nicht die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Bescheid vom 28. Juni 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. November 2002). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 20. April 2004; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 30. September 2005).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 4 Soweit die Klägerin vorträgt, das Gericht habe Vermutungen und Rückschlüsse getätigt, die gegen Denkgesetze verstießen, macht sie als Verfahrensmangel eine fehlerhafte Beweiswürdigung geltend (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde schlechthin nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Dasselbe gilt für das Vorbringen der Klägerin, das Gericht habe verfahrensfehlerhaft die Beurteilung einer Sachverständigen nicht als Vollbeweissführung angesehen.
- 5 Soweit die Klägerin ausführt, das Gericht habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, ein Obergutachten einzuholen, macht sie eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) geltend. Hierauf kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Dem Vorbringen der Klägerin lässt sich nicht entnehmen, wann sie vor dem LSG einen entsprechenden Beweisantrag gestellt und ob dieser den Anforderungen der



Zivilprozessordnung genügt hat. Außerdem fehlen ua Ausführungen dazu, dass sie an diesem Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG festgehalten hat und der Antrag protokolliert oder im Urteil des LSG aufgeführt worden ist (hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

